

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 19 vom 08. Juli 2024

Ordnung

über die Aufhebung des

Diplomstudiengangs

Markscheidewesen und Angewandte Geodäsie

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 5 i.V.m § 33 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat das Rektorat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 24. Juni 2024 auf Vorschlag der Fakultät Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau, Beschluss vom 13. Februar 2024, nachstehende

Ordnung über die Aufhebung des Diplomstudienganges Markscheidewesen und Angewandte Geodäsie an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

erlassen.

§ 1

Einstellung und Aufhebung des Studienganges

In den Diplomstudiengang Markscheidewesen und Angewandte Geodäsie mit dem Abschluss Diplom-Ingenieur wird ab dem Wintersemester 2024/2025 nicht mehr immatrikuliert. Nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist ist der Studiengang aufgehoben.

§ 2

Übergangs- und Härtefallregelung

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, können ihr Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 27. Oktober 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 41 vom 01. November 2023) bis zum Ablauf des Sommersemesters 2031 fortsetzen. Sie haben Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen bis zum Ablauf des Sommersemesters 2031.

Die Anmeldung zu Prüfungen sowie zur Anfertigung der Diplomarbeit muss so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingehalten werden kann.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2031 beendet haben, werden exmatrikuliert.

(2) In Fällen unbilliger Härte kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden die Frist nach Absatz 1 verlängern. Der Studierende hat in seinem Antrag darzulegen, inwiefern er durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände am Abschluss des Studiums innerhalb der Frist nach Absatz 1 gehindert war. Die Tatsachen, die einen Härtefall begründen, sind glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Mit Studierenden, deren Antrag stattgegeben worden ist, wird ein individueller Studienplan durch den Prüfungsausschuss erarbeitet.

Studierende, deren Antrag abgelehnt worden ist, werden exmatrikuliert. Sie erhalten die Möglichkeit sich in den Diplomstudiengang Geoingenieurwesen zu immatrikulieren, wobei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die bereits im Diplomstudiengang Markscheidewesen und Angewandte Geodäsie erbracht worden sind, angerechnet werden, es

sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

§ 3
Inkrafttreten, Bezeichnung,

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

Freiberg, den 04. Juli 2024

gez.

Prof. Dr. Swanhild Bernstein

Prorektorin für Bildung und Qualitätsmanagement in der Lehre

in Vertretung für den Rektor

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg
Redaktion: Prorektor für Bildung und Qualitätsmanagement in der Lehre
Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg
Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg